

**Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauzonierungsverordnung - BauNVO)  
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)  
 Baugrenze

**Verkehrsräume**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 Öffentliche Straßenverkehrsflächen  
 Straßenbegrenzungslinie  
 Ein- und Ausfahrt

**Grünflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)  
 Private Grünflächen

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

**Sonstige Planzeichen**  
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)  
 Carport  
 Tiefgarage  
 Fläche für Trafostation StWL  
 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**Planzeichen als Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)**  
 WH 8,50 m max. zulässige Wandhöhe  
 Flurgrenze / Flurstücksnummer  
 Gebäude, bestehend mit Hausnummer  
 Gebäude, Abriss geplant  
 Gebäude, geplant mit Nr. Gebäudetitel  
 Vermaßung in Meter  
 Höhenschichtlinien (Bestand)  
 Lärmschutzwand  
 Geh- und Radweg  
 Baumstandort  
 Schnittachse Geländeschnitt A-B

**Füllschema der Nutzungsschablone**

WA	IDF	III	Art der baulichen Nutzung
0,5	10	III	Grundflächenzahl (GRZ)   Geschossflächenzahl (GFZ)
0,5	20	III	freie Dachform   maximale Dachneigung
III	>50m	III	Anzahl der Vollgeschosse   abweichende Bauweise

**Präambel**

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ als Satzung. Die Aufstellung der 2. Änderung erfolgt gemäß §13a BauGB.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 16.04.2024 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**Textliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
 1.1 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.  
 1.2 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die in Allgemeinen Wohngebieten nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Heckerbergwerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch zeichnerische Festsetzung von Grundflächenzahlen (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauNVO), Geschossflächenzahlen und die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 18 BauNVO) bestimmt.  
 2.2 Die Oberkante des Fertigfußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf bei den als Hinweis dargestellten Gebäuden folgende Höhe bezogen auf NHN nicht überschreiten:  
 Gebäudekörper Nr. Höhe OKFF EG  
 1 und 2 356,0 m ü. NHN  
 3 und 4 357,5 m ü. NHN  
 2.3 Die Wandhöhe gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO darf die jeweils durch Planeintrag festgesetzte Höhe in Metern gemessen an der Außenseite der Umfassungsmauer bezogen auf die maximal zulässige Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss nicht überschreiten.  
 2.4 Die zulässige Wandhöhe darf durch Fahrstuhlbauten um bis zu 0,5 m überschritten werden.  
 2.5 Nebenanlagen mit Zweckbestimmung Carport (Cp), Sammelanlagen für Abfall (As) und Fahrradstellplätze (FSt) dürfen eine Höhe von 3,0 m gemessen von der angrenzenden Geländeoberfläche nicht überschreiten.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**  
 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.  
 3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu einer Grundfläche von jeweils 10 m<sup>2</sup> und einer Höhe von bis zu 2,5 m zulässig. Mit Ausnahme von Einhausungen für Müllgefäße ist an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Flächen ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten.

**4. Stellplatzflächen**  
 4.1 Oberirdische Carports und überdachte Fahrradstellplätze sind ausschließlich innerhalb der als Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Carports festgesetzten Flächen zulässig.

**5. Immissionsschutz**  
 5.1 Im Geltungsbereich bzw. Plangebiet der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ der Stadt Lauf a.d. Pegnitz sind bei der Errichtung sowie bei der wesentlichen Änderung von Gebäuden Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen vorzusehen.  
 5.2 Lärmorientierte Grundrissplanung  
 Für alle innerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Plangebietes der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 liegenden Gebäude bei denen an den Fassaden die schalltechnischen Orientierungswerte L<sub>0w</sub> für Verkehrsgeräusche gemäß Beiblatt 1 zur DIN 1 8005, Schallschutz im Städtebau, von tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) Low,tags = 55dB(A) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) L<sub>0w</sub>, nachts = 45 dB(A) überschritten werden, ist eine lärmorientierte Grundrissplanung vorzusehen.  
 5.3 Schutzbedürftige Aufenthaltsräume sind nach Möglichkeit auf die gegenüber der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle (Simonshofer Straße) lärmabgewandten Fassadenseiten zu orientieren.  
 5.4 Sofern eine lärmorientierte Grundrissplanung nicht möglich ist, sind für schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Plangebietes der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 passive Schallschutzmaßnahmen nach den in den folgenden Abschnitten genannten Regelungen erforderlich:  
 5.5 Passive Schallschutzmaßnahmen  
 Für alle im Geltungsbereich bzw. Plangebiet der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“, der Stadt Lauf a.d. Pegnitz liegenden Gebäude bzw. Fassadenseiten mit ausschließlich am Tag genutzten und nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen bestimmten Räumen sind die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile dieser Räume nach DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 für den Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zu bemessen.  
 5.6 Für alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches bzw. Plangebietes der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“, der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, die zum Wohnen und Schlafen genutzt werden, sind die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile dieser Räume nach DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu bemessen.  
 5.7 Die vorstehenden Anforderungen gelten nicht, wenn durch die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine schalltechnisch wirksame Abschirmung gegenüber der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle (Simonshofer Straße) erzielt wird. In diesem Fall ist bei der Auslegung der Schalldämm-Maße der Umfassungsbauweise von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen auf die berechneten, maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tag- sowie Nachtzeitraum nach DIN 4109-2:2018-01 abzustellen.  
 5.8 Belüftung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen  
 Durch den Einbau von schalldämmten Lüftungssystemen ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Mindestluftwechsel in schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen von Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Plangebietes der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“, der Stadt Lauf a.d. Pegnitz auch bei geschlossenen Fenstern gewährleistet wird, soweit an den entsprechenden Fassaden mit Fenstern ein Beurteilungspegel im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) von 55 dB(A) bzw. im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) von 45 dB(A) überschritten wird.  
 Alternativ kann eine Belüftung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen über Fenster in gegenüber der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle (Simonshofer Straße) lärmabgewandten Fassaden erfolgen, an denen der Beurteilungspegel im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) von 55 dB(A) bzw. im Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) von 45 dB(A) eingehalten wird.  
 5.9 Der vorstehende 1. Satz gilt nicht, wenn durch die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine schalltechnisch wirksame Abschirmung gegenüber der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle (Simonshofer Straße) erzielt wird, welche eine Einhaltung der vorstehenden Beurteilungspegel tags/nachts an Fenstern von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gewährleistet.  
 5.10 Schutz von Außenwohnbereichen  
 Zum Schutz vor Verkehrslärm ist für mit Gebäuden baulich verbundenen Außenwohnbereichen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Plangebietes der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“, der Stadt Lauf a.d. Pegnitz durch geeignete Schallschutzmaßnahmen sicher zu stellen, dass in diesen Außenwohnbereichen der Beurteilungspegel im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) einen Wert von 60 dB(A) nicht überschreitet.  
 Vorstehender Satz gilt nicht, wenn durch die Umsetzung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen eine schalltechnisch wirksame Abschirmung gegenüber der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle (Simonshofer Straße) erzielt wird, welche eine Einhaltung des Beurteilungspegels im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) von 60 dB(A) in baulich mit Gebäuden verbundenen Außenwohnbereichen gewährleistet.  
 Von der Regelung im vorstehenden 1. Satz ausgenommen sind auch Wohnungen, die über mindestens einen baulich verbundenen Außenwohnbereich verfügen, welcher gegenüber der maßgeblichen Verkehrsgeräuschquelle (Simonshofer Straße) auf eine lärmabgewandte Seite orientiert ist.  
 Für Gebäude bzw. bauliche Anlagen mit Wohnnutzung mit nicht baulich verbundenen Außenwohnbereichen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Plangebietes der 2. Tektur des Bebauungsplanes Nr. 98 gelten die vorstehenden Regelungen bzw. Ausnahmen sinngemäß.  
 5.11 Tiefgaragenzufahrten  
 Zur Minderung der Schallabstrahlung über die Öffnungsflächen der im Plangebiet der 2. Tektur des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ der Stadt Lauf a.d. Pegnitz vorgesehenen Tiefgaragenzufahrt sind alle Umfassungsbauweise der Tiefgaragenrampe Schallabsorbierend auszuführen (Schallabsorptionskoeffizient von  $\alpha \geq 0,6$  ab einer Frequenz von 250 Hz). Tiefgarageneingänge sowie Regenrinnen im Rampenbereich müssen dem Stand der Lärminderungs-technik entsprechen.

**6. Grünordnerische Festsetzungen**

6.1 Im Wohngebiet ist je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Laubbaum gemäß der Baumartenliste zu pflanzen, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Standorte sind frei wählbar. Die Mindestpflanzqualität ist: Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang: 16-18 cm. Zwischen den Bäumen ist jeweils ein Pflanzabstand von mind. 10-12 m einzuhalten.

6.2 Innerhalb der Fläche für Gehölzpflanzungen sind Sträucher und Bäume der Pflanzliste „Ortsrandeingerünte“ zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Mindestpflanzqualität ist: Strauch, 2x verpflanzt, 60 – 100 cm.

6.3 Liste „Ortsrandeingerünte“

Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Corylus avellana	Haselnuß
Cornus sanguinea	Bluthornstrauch
Cornus mas	Kornelkirsche
Cotoneaster integerrimus	Gewöhnliche Zwergmispel
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Salix purpurea	Purpur-Weide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

6.3 Baumartenliste

Laubäume - Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen; Stammumfang: 14-16 cm

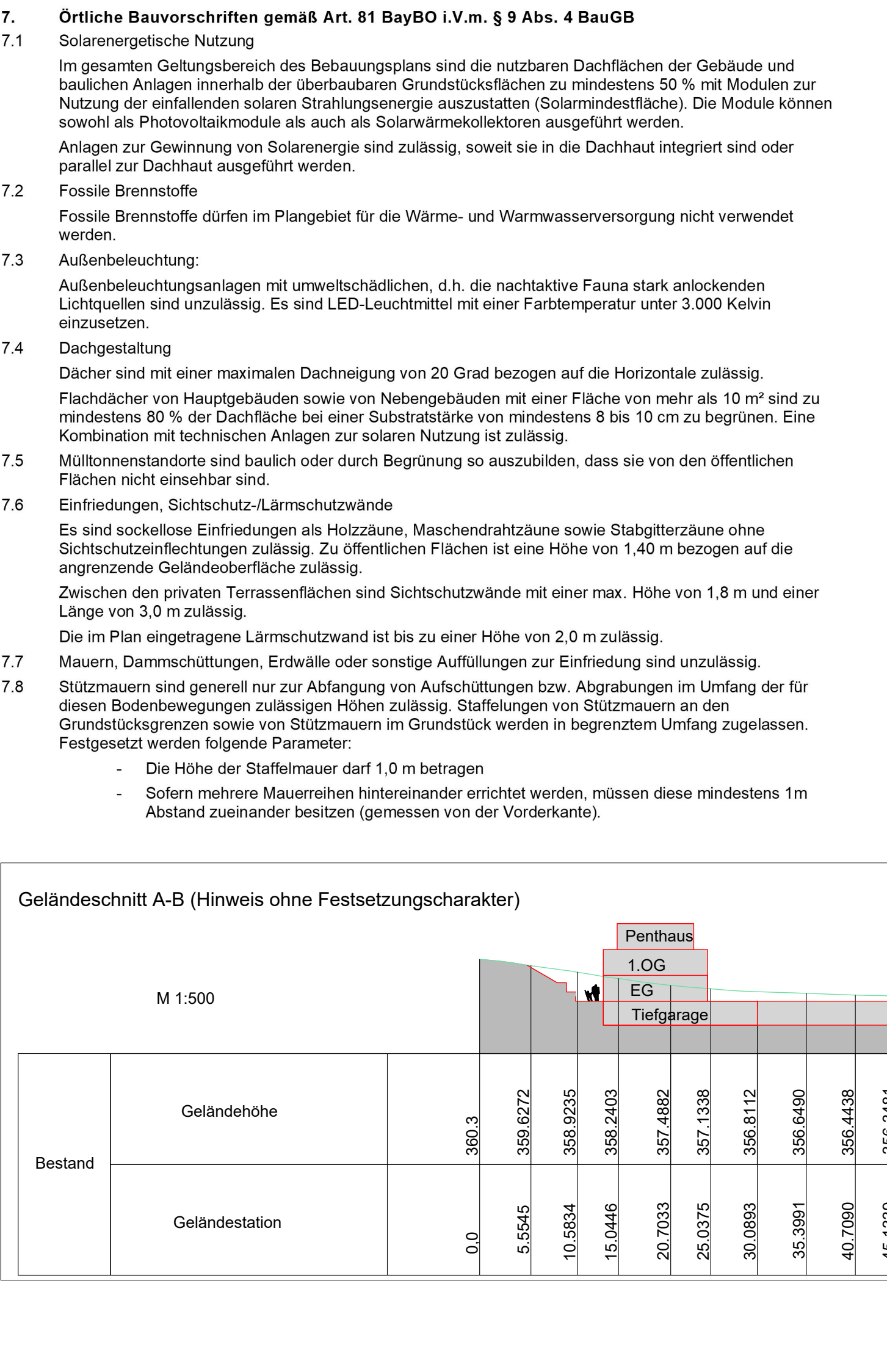
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn
Acer monspessulanum	Felsen-Ahorn
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Alnus cordata	Herzblättrige Erle
Castanea sativa	Esskastanie
Carpinus betulus „Lucas“	Hainbuche
Celtis occidentalis	Abendländischer Zürgelbaum
Fraxinus ornus	Blumenesche
Gleditsia triacanthos „Skyline“	Lederhülsebaum
Liquidambar styraciflua	Seesternbaum
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Robinia pseudacacia	Robinie
Sorbus torminalis	Elsbeere

6.4 Fensterlose Gebäudeteile, Lärmschutzwände, Carports und Nebengebäude mit einer Breite von mehr als 3 m sind mit einer Wandbegrenzung durch Kletterpflanzen zu versehen.

6.5 Zur Gliederung der Carports entlang der Simonshofer Straße ist pro 7 Stellplätze min. 1 Baum zu pflanzen. Diese Bäume können auf die Pflanzverpflichtung gemäß Nr. 6.1 angerechnet werden.

6.6 Nicht überbaubare Flächen der privaten Grundstücksfläche sind bis auf Erschließungs- und Stellplatzflächen als Wiesen-, Rasen- oder Pflanzflächen zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten.

6.7 Vegetationsbereiche auf Tiefgaragen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen Substratschicht überdeckt werden.



**Hinweise**

**1. Ortsrecht:**  
 Es wird auf die Stellplatzsatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Lauf a.d. Pegnitz hingewiesen.

**2. Niederschlagswasserbeseitigung**  
 Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften der Niederschlagswasser-freistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schlossenen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser (TRENWGW) zu beachten. Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) verwiesen.

**3. Grundwasser**  
 Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen aufsteigendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss.

**4. Bodenschutz**  
 Der natürliche Oberboden ist schichtgerecht zu lagern und wieder einzubauen. Ungeeigneter Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

**5. Naturschutz**  
 Auf § 39 (5) BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) wird hingewiesen.

**6. Altlastenverdachtsflächen**  
 Sollten bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).

**7. Bodendenkmäler**  
 Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG wird hingewiesen.

**8. Umgang mit Versorgungsleitungen**  
 Baumaßnahmen und Erdarbeiten im Bereich bestehender Versorgungsleitungen bedürfen einer vorherigen Einweisung durch den Versorgungsträger.

**9. Baumpflanzungen**  
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs-wesen, Ausgabe 2013, siehe insbes. Abschnitt 3, zu beachten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall unterschritten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vom Verursacher vorzusehen bzw. die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

**10. Landwirtschaftliche Immissionen**  
 Die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind im gesetz-lichen Rahmen und entsprechend den Ausführungsvorschriften im Sinne einer geordneten landwirtschaftlichen Nutzung von den Bewohnern, Nutzern bzw. Bauwilligen zu dulden.

**11. Textliche Hinweise zum Schallimmissionsschutz**  
 Die Auslegung der baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm (Art und Güte der Außenbauteile sowie gegebenenfalls zu berücksichtigender Zusatzeinrichtungen) erfolgt im Rahmen der jeweiligen Bauanträge oder im Falle eines Freistellungsverfahrens im Zuge der Planung der Bauwerke.  
 Hierfür sind die in der schalltechnischen Untersuchung der Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH und Co KG, Nürnberg mit Bericht 14908.1 vom 17. April 2023 in den Anlagen 18 bis 20 dargestellten Beurteilungspegel zugrunde zu legen.  
 Abweichungen von den in der schalltechnischen Untersuchung der Wolfgang Sorge Ingeni-eurbüro für Bauphysik GmbH und Co KG, Nürnberg mit Bericht 14908.1 vom 17. April 2023 dargestellten Beurteilungsspiegel für Verkehrsgeräusche sind zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Projektdatei eine geringere Beurteilungspegel durch Verkehrsgeräusche innerhalb des Geltungsbereiches beziehungs-weise des Plangebietes der zweiten Tektur des Bebauungsplans Nr. 98 zu erwarten sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen qualifizierten Nachweis der erforderlichen Schall-schutzmaßnahmen verlangen.

**12. Wasserversorgung**  
 Ein Anschluss an die bestehende Wasserversorgung der Städtischen Werke Lauf ist vom westlich liegenden Hochbehälter aus möglich. Im Zuge dieser Leitung werden auch zwei Hyd-ranten für die Löschwasserversorgung eingebaut. Der zuständige Betreiber sind die StWL.

**VERFAHRENSVERMERKE**

1) Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Lauf a. d. Pegnitz hat in der Sitzung vom ..... die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....ortsüblich bekanntgemacht.

2) Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ in der Fassung vom 16.04.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

3) Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ mit der Begründung in der Fassung vom 16.04.2024 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

4) Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom ..... die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Lauf a.d. Pegnitz, den .....

(Siegel)

Thomas Lang  
 (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt

Lauf a.d. Pegnitz, den .....

(Siegel)

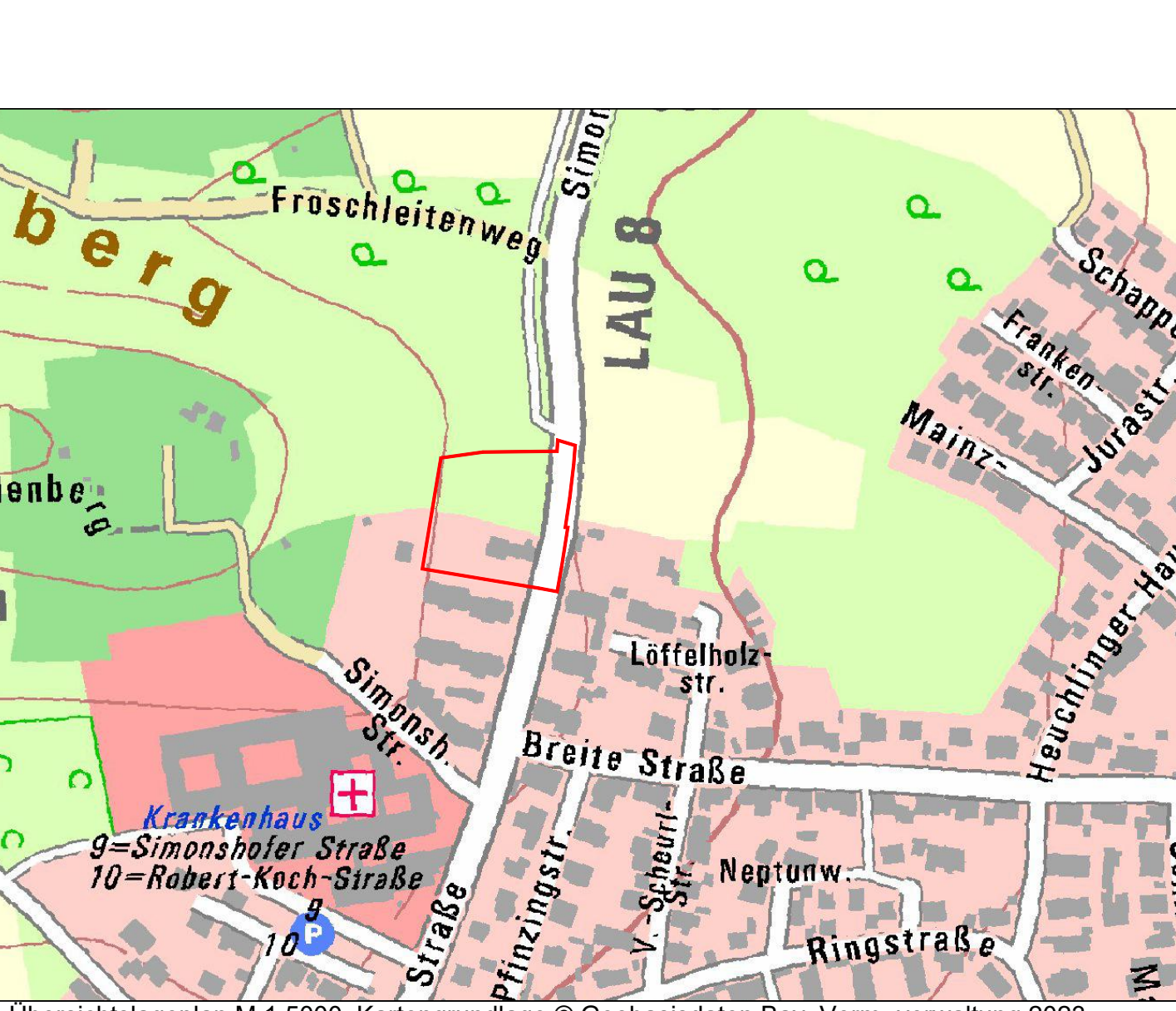
Thomas Lang  
 (Erster Bürgermeister)

Lauf a.d. Pegnitz, den .....

(Siegel)

Thomas Lang  
 (Erster Bürgermeister)

5) Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98 „Westlich der Simonshofer Straße“ wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und ist ebenfalls Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Stadt Lauf  
 Urlastraße 22  
 91207 Lauf a.d.Pegnitz

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 98  
 "Westlich der Simonshofer Straße"  
 mit integriertem Grünordnungsplan**

Format	letzte Änderung:	Datum der Planfassung:	Plan Nr.:
DIN A0		16.04.2024	1037-1-VE

Planfassung:

Format: Entwurf

Unterschrift des Planers:

Pflanzblätter Str. 34  
 90450 Nürnberg  
 Antje Schöne  
 Silvio Pöhl  
 Rainer Braun

Tel. (0911) 89876-0  
 Fax (0911) 99989-54  
 info@tb-markert.de  
 https://www.tb-markert.de

**TB MARKERT**  
 Stadtplaner · Landschaftsarchitekten